



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Herausforderungen der Pandemie werden uns weiterhin beschäftigen. Die PTK NRW hat sich daher damit befasst, wie sie auch in Zeiten wie diesen rechtswirksam arbeitsfähig bleibt. Nach intensiver Vorbereitung hat die Kammerversammlung eine Satzungsänderung beschlossen, die zukünftig in besonderen Situationen elektronische Abstimmungsprozesse ermöglicht. Es ist eine beachtliche Leistung, dass dieser Kraftakt in der aktuellen Lage gelungen ist.

Gegenstand der jüngsten Resolutionen der Kammer sind die Zulassung Digitaler Gesundheitsanwendungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der ambu-

lantem Versorgung. Beide Entwicklungen werden von der aktuellen Gesamtsituation etwas verdeckt. Doch es ist wichtig, sie im Auge zu behalten, um Schritte in die falsche Richtung zu verhindern.

Die PTK NRW setzt sich weiterhin für eine angemessene psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten ein. Erfreulicherweise hat ein entsprechender Hintergrunddruck dazu beigetragen, dass Konsultationen per Telefon wieder abrechnungsfähig sind. Die Kammer hatte bereits früh darauf hingewiesen, dass diese Zugangsmöglichkeit angesichts der hohen Nachfrage nicht begrenzt werden dürfe.

**Herzlich,
Ihr Gerd Höhner**



Gerd Höhner

Der elektronische Psychotherapeutenausweis – Ein Interview mit Barbara Lubisch

Die Ausgabe des elektronischen Psychotherapeutenausweises, kurz ePtA, rückt näher. Die Grundlage für den neuen Heilberufsausweis wurde schon 2004 mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung gelegt; in weiteren Gesetzen wurden der Aufbau der Telematikinfrastruktur (TI) und die Einführung medizinischer Anwendungen im Gesundheitswesen weiterentwickelt. Barbara Lubisch, Vorstandsmitglied der Psychotherapeutenkammer NRW (PTK NRW), erläutert die Funktionen des ePtA, welche Möglichkeiten er dem Berufsstand eröffnet und wie der Ausgabeprozess geplant ist.

Frau Lubisch, der neue Ausweis ist zunächst einmal ein Ausweis wie andere auch?

Ja, mit einem Lichtbild versehen dient er sogar als Sichtausweis. Sein Herzstück ist aber eine personalisierte Chipkarte. Mit ihr können sich Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gegenüber der TI – gewissermaßen auf der Datenautobahn der Kommunikation im Medizinwesen – ausweisen.

Der ePtA ist notwendig, um bestimmte Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) von gesetzlich Krankenversicherten nutzen zu können. Welche sind das?

Eine wichtige Funktion ist die elektronische Patientenakte, kurz ePA. Die

Krankenkassen wurden mit dem im September 2020 beschlossenen Patientendaten-Schutz-Gesetz verpflichtet, ihren Versicherten ab 2021 eine solche Akte zur Verfügung zu stellen. Wenn Versicherte dies möchten, kann ihre ePA in Verbindung mit der eGK mit individuellen Gesundheitsdaten befüllt werden. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können diese Daten mithilfe ihres Heilberufsausweises lesen oder durch Daten aus der Psychotherapie ergänzen – beides aber nur, wenn Patientinnen und Patienten dies ausdrücklich wünschen. Patientinnen und Patienten, die nach der ePA fragen, sollten von uns über Nutzen und Gefahren der Speicherung von Daten zur psychischen Gesundheit aufgeklärt werden. Der ePtA wird zudem der Schlüssel zu weiteren, auf der Versichertenkarte gespeicherten medizinischen Daten sein. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten werden auch den Medikationsplan und den Notfalldatensatz einsehen können. Schließlich ermöglicht der Ausweis, Arztbriefe und elektronische Berichte empfangen und schreiben zu können.

In Verbindung mit dem ePtA steht die qualifizierte elektronische Signatur. Was hat es damit auf sich?

Die qualifizierte elektronische Signatur ist der händischen Unterschrift in der

analogen Welt gleichgestellt und kann mit dem Ausweis erstellt werden – und nur mit ihr können sich Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gegenüber der TI rechtsverbindlich ausweisen. Mit der sicheren elektronischen Unterschrift können dann zum Beispiel elektronische Berichte für mitbehandelnde Kolleginnen und Kollegen oder Abrechnungsunterlagen für die Kassenärztlichen Vereinigungen elektronisch unterzeichnet werden. Die Kassenärztlichen Vereinigungen wiederum können weitere Funktionen einrichten, um die Kommunikation zu vereinfachen. Beispielsweise können Antragsformulare, Sammelerkklärungen und Honorarabrechnungen elektronisch übermittelt werden.

Wie wird gewährleistet, dass nur be- rechtigte Personen mit dem Ausweis „unterschreiben“?

Der elektronische Chip auf dem ePtA wurde speziell für den Einsatz im Gesundheitswesen weiterentwickelt und ermöglicht die „Card-to-Card-Authentication“: Der Ausweis und die Gesundheitskarte der Versicherten erkennen sich direkt, ohne dass ein Computer zwischengeschaltet ist. Das erhöht den Datenschutz bei der Übertragung der Daten. In dieser sicheren Ver- und Entschlüsselung von Gesundheitsdaten liegt einer der Vorteile des ePtA. Nach wie vor gibt es auch kritische Stimmen zu den Anwendungen der TI, vor allem was den Zugang, die Speicherung und das Management von



Barbara Lubisch

sensiblen Gesundheitsdaten betrifft. Diese Bedenken sind berechtigt und wichtig. Gerade beim Datenschutz müssen wir genau hinschauen – und Daten zur psychischen Gesundheit sind besonders schützenswert. Es steht aber auch fest, dass die mit der TI entwickelten Möglichkeiten derzeit die sicherste Vorgehensweise zum Versand elektronisch vorliegender Daten darstellen.

Welche Vorteile bietet der ePtA für die berufliche Tätigkeit?

Einen grundlegenden Vorteil für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sehe ich darin, dass sie über den Ausweis die Anwendungen der Telematikinfrastruktur nutzen und somit an der Kommunikation im Medizinwesen teilhaben können. Die Digitalisierung wird die Entwicklung im Gesundheitswesen in den nächsten Jahren weiterhin erheblich prägen. Der Datenschutz und der Umgang mit Informationen zur psychischen Gesundheit werden uns dabei weiter beschäftigen. Gerade deshalb ist es wichtig, dass unsere Profession sich den Entwicklungen nicht verschließt, sondern von Beginn an mitdiskutiert. Ein konkreter Anreiz ist zum Beispiel, dass eine Strukturförderpauschale gezahlt wird, damit der demnächst zur Verfügung stehende „Kommunikationsdienst im Medizinwesen“ (KIM) – ein speziell für die TI entwickeltes E-Mail-Programm – genutzt wird. Damit können in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung Arztbriefe oder von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten an Ärzte gerichtete Mitteilungen über den ePtA elektronisch signiert und versendet werden. Für Privatpraxen steht dieser

sichere E-Mail-Versand noch nicht zur Verfügung.

Wie erhalten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Heilberufsausweis?

Der Ausweis wird von sogenannten Vertrauensdiensteanbietern, kurz VDA, ausgegeben. Sie betreiben die technische Infrastruktur zur Onlineprüfung der elektronischen Signatur und sind auch verantwortlich dafür, einen Ausweis zum Beispiel bei Verlust zu sperren. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die den Ausweis erhalten möchten, wählen daher zunächst einen VDA aus, schließen mit ihm einen Vertrag und übermitteln dem VDA die für die Beantragung notwendigen Daten wie Geburtsdatum, Adresse und Berufsgruppe (PP/KJP). Der VDA stellt daraufhin das Zertifikat für die digitale Unterschrift zur Verfügung und hält die Zertifikate auf den Servern jederzeit abrufbar.

Welche Anbieter stehen zur Auswahl?

Das lässt sich noch nicht sagen. Die Psychotherapeutenkammern haben sich für ein marktoffenes Zulassungsmodell zur Ausgabe des ePtA entschieden – analog zu den gesetzlichen Anforderungen an die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte (gematik). Derzeit laufen die Vertragsverhandlungen zwischen der Bundespsychotherapeutenkammer und potenziellen Anbietern.

Warum muss der Vertrauensdiensteanbieter selbst gewählt werden und was ist dabei zu beachten?

Das hat schlichtweg wettbewerbsrechtliche Gründe. Zu beachten ist, dass der VDA der Inhaberin oder dem Inhaber Kosten für den Ausweis in Rechnung stellt. Wie hoch diese Kosten sind und welche Vertragskonditionen gelten, sollte man vor Abschluss sorgfältig prüfen. Kommt es im Rahmen der vertraglichen Beziehung zu Streitigkeiten, sind diese ebenfalls mit dem VDA zu klären.

Welche Aufgabe fällt der PTK NRW im Ausgabeprozess zu?

Sie ist für die Verifizierung der Daten der Antragstellenden gegenüber dem gewählten VDA zuständig. Sprich: Die Kammer gleicht die Angaben, die Antragstellende gegenüber dem VDA angegeben haben, mit den in ihrer Mitgliederdatei hinterlegten Daten ab und bestätigt, dass die

Psychotherapeuten Kammer NRW

Antragstellerin oder der Antragsteller Mitglied der Kammer ist. Für diese sogenannte Attributsbestätigung müssen der Kammer unter anderem die Approbations- und gegebenenfalls die Promotionsurkunde vorliegen. Eine Bestätigung kann zudem nur erfolgen, wenn die von der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten bei der Ausweisbeantragung selbst eingetragenen Daten zu 100 Prozent mit den an die Kammer gemeldeten Daten aus der Mitgliederverwaltung übereinstimmen. Hat der VDA die Bestätigung und die Freigabe seitens der Kammer erhalten, kann der Ausweis produziert werden. Der Datenabgleich und die Verifizierung durch die Kammer sind kostenfrei.

Der Zeitplan für die Ausgabe des neuen Ausweises ist nicht unkritisch. Was tut die Kammer?

Ja, bedingt durch Faktoren wie veränderte gesetzliche Vorgaben, technische Probleme und mangelhafte Absprachen mit den Psychotherapeutenkammern verzeichnen wir derzeit Verzögerungen bei der Ausgabe. Hier müssen Lösungen her, zumal in den Beruf startende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten den ePtA benötigen, um einen Praxisausweis (SMC-B-Karte) zum Anschluss an die TI zu erhalten. Das Bundesministerium für Gesundheit hat zugestanden, dass vorübergehend für die Beantragung eines Praxisausweises der Nachweis ausreicht, dass ein ePtA beantragt wurde.

Sobald der elektronische Psychotherapeutenausweis beantragt werden kann, wird die PTK NRW ihre Mitglieder benachrichtigen und unter www.ptk-nrw.de dazu informieren.

Impressum

PTK-Newsletter NRW

Herausgeber:
Kammer für Psychologische
Psychotherapeuten und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten
NRW

Willstätterstraße 10
40549 Düsseldorf

Tel. 02 11 52 28 47 - 0
Fax 02 11 52 28 47 - 15

E-Mail: info@ptk-nrw.de
Internet: www.ptk-nrw.de

V.i.S.d.P.: G. Höhner
Druck: Druckhaus Fischer +
Hammesfahr PrintPerfection
Erscheinungsweise: dreimal jährlich